

Hessische Lehrkräfteakademie

HESSEN



# Auszug

Mündliche Prüfung im Rahmen des  
pädagogischen Vorbereitungsdienstes

Handreichung

BILDUNGSLAND  
Hessen 

## Impressum

Herausgeber: Hessische Lehrkräfteakademie  
Stuttgarter Straße 18-24  
60329 Frankfurt am Main  
Internet: [www.lehrkraefteakademie.hessen.de](http://www.lehrkraefteakademie.hessen.de)

Verantwortlich: Heide Steiner

Stand: 01. August 2023

Mitwirkung: Ein großer Dank für ihre Arbeit und die intensiven, konstruktiven Diskussionen gilt den Mitgliedern der lehramtsübergreifenden Projektgruppe, namentlich Frau B. Cramer (BS/FfM), Frau N. Friedewald (BS/GI), Frau S. Dittmar (GHRF/WZ), Frau M. Pavlik (GHRF/FZ), Frau Dr. A. Laakmann (GYM/DA), Frau Dr. B. Lynker (GYM/GI) und Herrn Dr. A. Schröder (GYM/BV) sowie lehramtsübergreifend allen Seminarleitungen, Vertretungen und Ausbildungskräften für ihre gewinnbringenden Rückmeldungen und Mitarbeit während des Entstehungsprozesses der Handreichung.

# Inhalt

<b>1. Ziel und Inhalt der mündlichen Prüfung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Durchführung der mündlichen Prüfung .....</b>	<b>4</b>
2.1 Erster Teil: Darstellung des Professionalisierungsprozesses.....	4
2.2 Zweiter Teil: Fachgespräch .....	5
2.3 Einzureichende Unterlagen.....	5
2.3.1 Auswahl der Ausschnitte aus dem Portfolio .....	5
2.3.2 Einzureichende Übersicht.....	6
2.4 Formale Hinweise .....	7
<b>3. Bewertung der mündlichen Prüfung.....</b>	<b>8</b>
3.1 Bewertungskriterien und Indikatoren zur Feststellung der Prüfungsleistung gem. § 51 HLbGDV in der mündlichen Prüfung .....	9
3.1.1 Bewertung der Komplexität der Problemdarstellung.....	9
3.1.2 Bewertung des sachlichen Gehalts der Ausführungen .....	9
3.1.3 Bewertung der Folgerichtigkeit der Ausführungen.....	10
3.1.4 Bewertung der Eigenständigkeit des Urteils .....	10
3.1.5 Bewertung der Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln.....	10
3.2 Niederschrift.....	11
<b>4. Fortlaufende Evaluation.....</b>	<b>12</b>
<b>5. Anhang</b>	

Mit Blick auf die mündliche Prüfung gelten die allgemeinen Grundsätze des Prüfungsrechts. Aus dem Gebot der Vergleichbarkeit ergibt sich insbesondere, dass innerhalb des jeweiligen Lehramts und für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dieselben Prüfungsanforderungen gelten müssen. In diesem Sinne skizziert die vorliegende Handreichung zur mündlichen Prüfung im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung des **Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG)** und seiner **Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV)** sowie des **Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst** (nachfolgend Kerncurriculum genannt) die rechtlichen Grundlagen der mündlichen Prüfung, die Indikatoren der Bewertungskriterien zur Feststellung der Prüfungsleistung sowie formale Hinweise zur Einreichung der Unterlagen für die mündliche Prüfung.

## 1. Ziel und Inhalt der mündlichen Prüfung

### § 44 HLbG Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss (Auszug)

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung,
2. die mündliche Prüfung.

### § 48 HLbG Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit komplexen beruflichen Handlungssituationen und unter Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren.

Ziel der mündlichen Prüfung ist der Nachweis der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit komplexen beruflichen Handlungssituationen unter Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 HLbG. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren. Folglich geht es um den **Nachweis der Handlungs- und Reflexionskompetenz (professionelle Kompetenz)** in Auseinandersetzung mit komplexen pädagogischen Fragestellungen mit dem **Ziel der Verbesserung der Qualität von Unterricht sowie der Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler**. Der Nachweis der Professionalisierung erfolgt dabei umfänglich und wird auf Handlungsfelder [Unterrichten in den Fächern bzw. beruflichen/förderpädagogischen Fachrichtungen; Erziehen, Beraten, Betreuen, Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen, Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen (vgl. Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst)] einer Lehrkraft bezogen reflektiert.

## 2. Durchführung der mündlichen Prüfung

### § 51 HLbGDV Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern. Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärtern soll sie 45 Minuten dauern.

(2) Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hierzu ausgewählte Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zur Verfügung.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst längstens zehn Minuten auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und auf die im Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgewiesenen Kompetenzen bezieht. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 14 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

Zur Vorbereitung auf und **als Grundlage** für die mündliche Prüfung **wählt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Ausschnitte aus dem Portfolio aus, anhand derer sie ihre Fähigkeit nachweist, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die eigene Berufspraxis zu reflektieren**. Dabei ergeben sich die komplexen pädagogischen Fragestellungen aus den bearbeiteten komplexen beruflichen Handlungssituationen.

### 2.1 Erster Teil: Darstellung des Professionalisierungsprozesses

Die **Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt** im zeitlichen Umfang von längstens zehn Minuten **ihre Entwicklungsschritte unter ausdrücklichen Einbezug der ausgewählten Portfolioausschnitte** (nach § 2 Abs. 3 HLbG) **im Hinblick auf ihre Professionalisierung dar**. Wenn eine Visualisierung der ausgewählten Ausschnitte aus dem Portfolio während des Entwicklungsvortrags geplant ist, ist die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen im Vorfeld des Prüfungstages zu klären (siehe Kap. 2.4 Formale Hinweise).

## 2.2 Zweiter Teil: Fachgespräch

An die Darstellung des Professionalisierungsprozesses knüpft ein **Fachgespräch** über Einzelheiten der Ausführungen sowie über die Ausschnitte des fortlaufenden Portfolios an. Die **rechtlichen Regelungen zur mündlichen Prüfung machen eine Öffnung des Fachgesprächs** vor dem Hintergrund der im Kerncurriculum ausgewiesenen Kompetenzen abseits der ausgewählten Ausschnitte **erforderlich**, sodass Handlungsfelder (siehe Kap. 1 Ziel und Inhalt der mündlichen Prüfung) zum Inhalt der mündlichen Prüfung werden. **Das Fachgespräch lebt dabei vom dialogischen Charakter** zwischen Prüfungsausschuss (alle Mitglieder sind gleichberechtigt) und Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. **Der Prüfungsausschuss prüft kompetenzorientiert**, d. h. insbesondere **mit Blick auf die Verzahnung von Theorie und Praxis**.

## 2.3 Einzureichende Unterlagen

Als **Grundlage** für die mündliche Prüfung wählt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio** aus, anhand derer sie basierend auf komplexen beruflichen Handlungssituationen den eigenen Professionalisierungsprozess darstellt, komplexe pädagogische Fragestellungen erörtert und im Hinblick auf die Berufspraxis reflektiert. Zudem erstellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine **Übersicht** der ausgewählten Elemente für die Prüfungskommission. Die erstellte Übersicht wird ebenso wie die eingereichten Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio **nicht bewertet**.

### 2.3.1 Auswahl der Ausschnitte aus dem Portfolio

Die **Auswahl** der Ausschnitte **obliegt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst**. Eine Festlegung einer der Anzahl von einzubringenden komplexen beruflichen Handlungssituationen sowie komplexen pädagogischen Fragestellungen erfolgt nicht. Datenschutzrechtliche Gegebenheiten sowie die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens sind von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.

**Für den Umfang der ausgewählten Ausschnitte gilt folgende Grundregel:**

Alle ausgewählten Ausschnitte müssen von den Mitgliedern der Prüfungskommission bei der individuellen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung innerhalb von 45 Minuten gesichtet werden können.

Die **Ausschnitte** aus dem fortlaufenden Portfolio, auf die während der Darstellung der eigenen Entwicklung verwiesen wird, **können vielfältige Elemente enthalten** [z. B. Unterrichtsmaterialien; Förderpläne; Handlungsprodukte von Lernenden; Reflexionsüberlegungen zu Unterricht und Rollenverständnis, auch aus Rückmeldungen anderer (z. B. von Lernenden, Eltern, Kolleginnen und Kollegen etc.); Literaturbezüge, etc.); Tonsequenzen (z. B. eine videografierte Unterrichtssequenz); Abbildungen (z. B. Mind-Maps, Zeichnungen, Fotos); usw.].

### 2.3.2 Einzureichende Übersicht

Die **Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht** mit den ausgewählten Ausschnitten aus dem fortlaufenden Portfolio **verpflichtend eine Übersicht ein**. Diese dient der Prüfungskommission dazu, die **freigegebenen Elemente des Portfolios den** von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **intendierten komplexen pädagogischen Fragestellungen und komplexen beruflichen Handlungssituationen zuzuordnen**. Darüberhinausgehende Aspekte können aufgeführt werden (Beispiele siehe Anhang).

**Für den Umfang der Übersicht gilt folgende Grundregel:**  
Die Übersicht hat einen Umfang von maximal einer DIN-A4-Seite.

Die **Prüfungskommission erhält anhand der Übersicht** insbesondere

- **einen Überblick**, sodass eine zügige Sichtung der ausgewählten Ausschnitte in Vorbereitung der mündlichen Prüfung möglich ist.
- **Anhaltspunkte**, wie sie das an die Vorstellung der Entwicklung anschließende Fachgespräch gestalten und insbesondere auch „öffnen“ kann.



## 2.4 Formale Hinweise

Die **Lehrkraft im Vorbereitungsdienst** stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses **die ausgewählten Ausschnitte** aus dem fortlaufenden Portfolio **sowie die Übersicht** spätestens **volle zwei Wochen vor der Prüfung digital zur Verfügung**.

Beispiele:

Prüfungstag am Freitag, 23.06.2023	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Donnerstag, 08.06.2023 bis 00:00 Uhr.
Prüfungstag an einem Dienstag nach Feiertag am Montag (z. B. Pfingsten etc.)	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Montag vor 14 Tagen bis 00:00 Uhr.
Prüfungstag an einem Donnerstag nach Schulferien (z. B. Osterferien)	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Mittwoch vor 14 Tagen bis 00:00 Uhr, auch wenn dieser in den Schulferien liegt.
Prüfungstag an einem Dienstag (z. B. 17.10.2023), der 14 Tage zuvor ein Feiertag war (z. B. Tag der Deutschen Einheit am Dienstag, 03.10.2023)	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Tag vor dem Feiertag vor 14 Tagen bis 00:00 Uhr, hier: 02.10.2023 bis 00:00 Uhr).

Die Ausschnitte sowie die Übersicht können insbesondere in den folgenden **Formaten** eingereicht werden:

- Auszug aus dem digitalen Portfolio als exportierte HTML-Datei (sog. Index-Datei, wird empfohlen) und/oder
- Auszug aus dem digitalen Portfolio über die Portfolio-Freigabe-Funktion als Link und/oder
- Auszug als PDF-Datei und/oder
- Video- und Tonsequenzen ggf. als komprimierte Dateien (zip).

**Mit der Einladung zur Zweiten Staatsprüfung** bzw. zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern **wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zudem um Mitteilung gebeten, ob sie eine Visualisierung des digitalen Portfolios während des Entwicklungsvortrags plant** und ob die technischen Voraussetzungen an der Ausbildungsschule an ihrem Prüfungstermin vorhanden sind. Für den Fall, dass eine Visualisierung beabsichtigt ist und die technische Umsetzung nicht durch die Ausbildungsschule möglich ist, stellt das Studienseminar die Technik zur Verfügung. Die Organisation der Zurverfügungstellung erfolgt in Absprache zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und dem Studienseminar.